

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Birk (Bündnis 90/Die Grünen)**

vom 14. August 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2008) und **Antwort**

Unregelmäßigkeiten bei IT-Ausschreibung im Schulbereich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Unternehmen haben sich auf die Ausschreibungen des Senats bzw. des vom Senat beauftragten IT-Dienstleistungszentrums (ITDZ) für Schulserver in den letzten fünf Jahren beworben und wurden aus welchen Gründen abgelehnt bzw. haben den Zuschlag bekommen (bitte aufgelistet nach Jahren, Unternehmen, Auswahlkriterien und Auftragsumfang)?

Zu 1.: In den Jahren 2003 und 2004 hat die Vorgängerorganisation des ITDZ, der Landesbetrieb für Informationstechnik (LIT), keine Schulserver im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (SenBildJugSport) ausgeschrieben.

Seit 2005 hat das ITDZ Berlin im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bzw. der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBildWiss) drei Vergabeverfahren durchgeführt, von denen zwei durch Zuschlag abgeschlossen wurden während eines mit Aufhebung endete.

Das Vergabeverfahren des Jahres 2005 umfasste die Lieferung und Aufstellung von 118 Servern. In diesem Vergabeverfahren haben neun Firmen Angebote eingereicht. In Zusammenarbeit mit SenBildJugSport wurden für das Vergabeverfahren des Jahres 2005 ca. 300 verfahrensspezifische, verfahrensübergreifende und allgemeine Kriterien in einem Anforderungskatalog zusammengefasst. Die Angebote der Bieter wurden formell geprüft. Ein Angebot musste aufgrund formeller Fehler ausgeschlossen werden. Die übrigen acht Bieter wurden auf Ihre Eignung hin geprüft. Zwei weitere Bieter wurden anhand der eingereichten Referenzen als nicht ausreichend leistungsfähig eingeschätzt und deren Angebote daher von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Die verbleibenden sechs Angebote wurden hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen des Anforderungskataloges ausgewertet. Drei Angebote erfüllten Mindestanforderungen des Anforderungskataloges nicht und wurden daher ausgeschlossen. Darauf hin wurden die übrigen

drei Bieter zum verifizierenden Praxistest eingeladen. Ein Bieter erschien nicht, und musste daher ausgeschlossen werden. Die Durchführung des Praxistests ergab, dass eine Komponente eines der beiden geprüften Geräte eine Mindestanforderung nicht erfüllte. Daher musste auch dieses Angebot ausgeschlossen werden. Der Zuschlag im Vergabeverfahren des Jahres 2005 wurde daher auf das Angebot des einzigen im Wettbewerb verbliebenen Bieters erteilt.

Das Vergabeverfahren des Jahres 2006 umfasste die Lieferung und Aufstellung von mindestens 100 Servern. In diesem Vergabeverfahren gab es sieben Gebote (darunter eine Bietergemeinschaft). Da sich im Verlauf des Verfahrens herausstellte, dass alle Angebote formelle Fehler aufwiesen, musste das Vergabeverfahren aufgehoben werden.

Das Vergabeverfahren des Jahres 2007 umfasste wiederum die Lieferung und Aufstellung von mindestens 100 Servern. Da es sich um das Folgeverfahren zu dem aufgehobenen Verfahren des Jahres 2006 handelte, wurde es in Form eines Verhandlungsverfahrens durchgeführt, wobei alle Bieter des Ursprungsverfahrens zur erneuten Teilnahme aufgefordert wurden. Daraufhin haben vier Firmen und eine Bietergemeinschaft ihr Interesse an der erneuten Teilnahme signalisiert. Alle fünf Interessenten wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, worauf hin vier Bieter Angebote einreichten. Das nach Prüfung wirtschaftlichste Angebot musste aufgrund eines nicht bestandenen Praxistests ausgeschlossen werden. Der Zuschlag erfolgte dann auf das zweitplatzierte Angebot.

2. Welche konkreten Kriterien wurden 2006 bei der Ausschreibung für Schulserver (Edunet 2006) vom Senat bzw. vom ITDZ festgelegt? Welche Wartungsverträge wurden direkt mit ausgeschrieben?

Zu 2.: In Zusammenarbeit mit der SenBildWiss wurden für das Vergabeverfahren des Jahres 2006 ca. 350 spezifische, übergreifende und allgemeine Kriterien in einem Anforderungskatalog zusammengefasst, der die

Grundlage der Ausschreibung bildete. Bestandteil des Vergabeverfahrens waren auch die Instandhaltung der Hardware und die Pflege der Software der beschafften Geräte auf der Grundlage der entsprechenden Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV) hier in Form der Typenverträge „EVB-IT Instandhaltung“ und „EVB-IT Pflege S“.

3. Aus welchem Grund wurde das offene Ausschreibungsverfahren aufgehoben und in ein Verhandlungsverfahren umgewandelt?

Zu 3.: Die Rüge eines Bieters führte zu einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer dessen Ergebnis unter anderem im Ausschluss eines anderen Bieters bestand, dessen Angebot aus Sicht der Vergabekammer formelle Mängel aufwies. Als die von der Vergabekammer hierbei entwickelten Prüfungsmaßstäbe auf die Angebote der im Verfahren verbliebenen Bieter angewandt wurden, stellte sich heraus, dass daran gemessen letztlich alle Angebote formelle Mängel aufwiesen, sodass kein zuschlagsfähiges Angebot im Verfahren verblieb. Daher wurde das Verfahren gemäß § 26 Nr.1 lit. a der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL/A - aufgehoben. Gemäß § 3a Ziffer Nr. 2 lit. a VOL/A war eine Vergabe des Auftrags im Verhandlungsverfahren bei grundlegender Beibehaltung der ursprünglichen Auftragsbedingungen möglich. Dieser Weg wurde auch gewählt um weitere Verzögerungen der Auftragsvergabe, die sich bei erneuter Durchführung eines offenen Verfahrens unweigerlich ergeben hätten, zu vermeiden. In dem Verhandlungsverfahren wurden alle Bieter des Ursprungsverfahrens erneut zur Angebotsabgabe aufgefordert.

4. Warum wurde im September 2007 der Zuschlag an die Firma B. GmbH erteilt? Wie bewertet der Senat Vorwürfe, dass mehrere Ausschlusskriterien feststellbar gewesen wären, die gegen die Server der Firma B. GmbH gesprochen hätten?

Zu 4.: Das nach Prüfung wirtschaftlichste Angebot musste aufgrund eines nicht bestanden Praxistests ausgeschlossen werden. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag des ausgeschlossenen Bieters zurückgewiesen, weil eine Rechtsverletzung nicht schlüssig dargelegt worden sei. Gegen den Beschluss der Vergabekammer hat der ausgeschlossene Bieter sofortige Beschwerde beim Kammergericht eingereicht.

Der Zuschlag konnte letztendlich im Einklang mit dem Vergaberecht rechtswirksam erteilt werden, da der Antrag des ausgeschlossenen Bieters, dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin - ITDZ - die Zuschlagserteilung bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren zu untersagen, im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beim Vergabesenat des Berliner Kammergerichtes abgewiesen worden war.

Um die Folgen der durch die Aufhebung des Vorverfahrens entstandenen beträchtlichen Verzögerung und die hieraus resultierende Notlage der Schulen nicht noch

weiter zu verschärfen, hat sich das ITDZ entschlossen, von der durch das Vergaberecht ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit einer Zuschlagserteilung vor endgültigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens Gebrauch zu machen. Der Zuschlag erfolgte infolge des Ausschlusses des erstplatzierten Angebots letztlich auf das ursprünglich zweitplatzierte Angebot. Ausschlusskriterien, die gegen den Zuschlag auf das ursprünglich zweitplatzierte Angebot gesprochen haben, waren zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar.

5. Warum begann im April 2008 der Rollout der Server durch die Firma B. GmbH, obwohl das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erteilung des Zuschlags vor dem Kammergericht noch anhängig war?

Zu 5.: Im April 2008 war das Vergabeverfahren durch wirksame Erteilung des Zuschlages beendet worden, sodass der Rahmenvertrag über die Lieferung von Servern für die Berliner Schulen rechtswirksam abgeschlossen war (siehe auch Antwort zu 4.). Vom Kammergericht Berlin nach der erfolgten Zuschlagserteilung im Hauptverfahren festgestellte Verfahrensfehler hatten auf die Wirksamkeit des geschlossenen Rahmenvertrages keinen Einfluss.

6. Wie bewertet der Senat das Urteil des Kammergerichts vom 29. Mai 2008, welches besagt, dass der Zuschlag für das Angebot der Firma B. GmbH im Jahre 2007 aus Dokumentationsmängeln vergaberechtswidrig war, und welche Schlussfolgerungen folgen daraus für die Zukunft?

Zu 6.: Der von dem Kammergericht festgestellte Dokumentationsmangel bestand darin, dass die Urschrift eines Vermerks durch ein Versehen keinen Eingang in die mehrbändige Vergabeakte gefunden hatte und unauffindbar blieb. Obwohl das ITDZ in der Lage war, auf Anforderung des Gerichts eine Kopie des Vermerks vorzulegen, wurde dies als Verstoß gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot gewertet. Der Senat hat das ITDZ bereits aufgefordert, zur Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten dafür Sorge zu tragen, dass bei Vergabeentscheidungen die wesentlichen Feststellungen und Entscheidungen bereits im Verlauf des Verfahrens fortlaufend in den Akten dokumentiert werden.

7. Wie bewertet der Senat, dass trotz dieses Urteils der Vertrag mit der Firma B. GmbH nicht beendet wurde?

Zu 7.: Der Zuschlag an die Firma B. erfolgte am 28. September 2007. Der Vertrag hat eine einjährige Mindestlaufzeit. Eine Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes wäre vertragswidrig und hätte den Weg zu Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners eröffnet. Der Vertrag läuft am 28. September 2008 aus.

8. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass einzelne Anforderungen und Dienstleistungen zum Nachteil der

Schulen aus dem Gesamtpaket entfernt wurden, obwohl diese Dienstleistungen im Rahmen der Ausschreibung im Gesamtpaket gekauft wurden?

Zu 8.: Es wurden weder einzelne Anforderungen noch Dienstleistungen zum Nachteil der Schulen aus dem Gesamtpaket entfernt.

9. Hat der Senat Kenntnis über konkrete Kosten für optionale Dienstleistungen der Firma B. GmbH? (z.B. Vorortservice, Pflege der Lehrer- und Schülerlisten, Pflege der Jugendschutzfilter und Integration neuer Computer am Server)? Wenn ja, wie hoch sind diese? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die konkreten Preise für unter dem derzeit gültigen Rahmenvertrag optional angebotenen Dienstleistungen sind wie folgt:

36 Monate Instandhaltung und Pflege des Schulservers	2.004,28 €
60 Monate Instandhaltung und Pflege des Schulservers	3.340,46 €

Folgende Leistungen sind u.a. Bestandteil des optional beauftragbaren Instandhaltungs- und Pflegevertrages:

- Allgemeine Administration des Servers
- Überwachung der Hardware des Servers durch Fernwartung und bei Bedarf Vor Ort
- Regelmäßige, automatische Erstellung einer Sicherungskopie des Gesamtsystems
- Einspielung geprüfter Software-Updates, -Upgrades, -Patches, -Umgehungen und -Releases
- Pflege der Schüler- und Lehrerlisten
- Einbindung neuer Client-Computer in den Verzeichnisdienst des Servers
- Pflege der Internetfilter
- Aktivierung des Antivirensupports
- Pflege der Firewall

10. Warum werden die aktuellen Edunet Server von der Firma B. GmbH nur mit der Software Rembo 2.0 ausgeliefert, obwohl diese Windows Vista nicht unterstützt und seit Januar 2007 alle Computer über Edunet PC mit Vista-Lizenzen ausgeliefert werden? Wie wird dieses Problem gelöst und welche Kosten entstehen dadurch zu wessen Lasten?

Zu 10.: Die Beschaffung von Rembo 2.0 war nicht Bestandteil der Konzeption der Ausschreibung des Schulservers im Jahre 2006. Die Education Network - EduNet - Server werden daher nur mit einer Testversion von Rembo 2.0 angeboten.

Gefordert war im Rahmen der Server-Ausschreibung 2006 in Form eines Ausschlusskriteriums lediglich der Nachweis der Kompatibilität des angebotenen Gesamtsystems zu Rembo 2.0. Der Grund hierfür lag zum einen darin, dass das Land Berlin zum Zeitpunkt der Konzeption der Ausschreibung im Besitz einer kosten-

pflichtigen Landeslizenz für Rembo 2.0 war und auch heute noch ist, zum anderen darin, dass eine mehrheitliche Umstellung der Systemlandschaft der Schulen auf Windows Vista damals nicht absehbar war und auch aktuell nicht in Planung ist.

Im Übrigen ist auf allen seit 2005 ausgelieferten EduNet-PCs und Notebooks das Betriebssystem Windows XP professional vorinstalliert. Erst seit Dezember 2006 liefert Microsoft für den Bildungsbereich das Betriebssystem Vista, allerdings versehen mit einem Downgraderecht auf XP professional. Auf dieser Grundlage werden derzeit PCs und Notebooks weiterhin mit einem vorinstalliertem Betriebssystem Windows XP professional an die Schulen geliefert. Bei der Installation eines EduNet-Schulservers wird daher derzeit folgerichtig die Testversion von Rembo 2.0 auf der Grundlage der in Berlin vorhandenen Landeslizenz zur Vollversion aufgewertet

Für die Linux-Musterlösung aus Baden-Württemberg, auf der das Berliner Schulserverssystem zu großen Teilen basiert, ist indes mittlerweile eine freie Software entwickelt worden, die die Funktionalitäten von Rembo besitzt. Diese Software und die Linux-Musterlösung stehen unter einer General Public License (GPL), sodass für den Fall einer Umstellung auf Vista bezogen auf das dann notwendige Upgrade der Linux-Musterlösung auf den vorhandenen Servern keine weiteren Kosten entstehen würden.

11. Ist dem Senat bekannt, dass die Stadt Braunschweig nach einer zweijährigen Testphase keine Schulserver der Firma B. GmbH mehr einsetzt, weil die Preise im Vergleich zu marktüblichen Konditionen überhöht waren?

Zu 11.: Die von der Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Ausschreibung aufgestellten technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sind auf die Situation in Berlin nicht übertragbar. Daher sind die Ergebnisse der dortigen Ausschreibung und insbesondere die dort von den Bietern eingereichten Kalkulationen für die hiesige Beschaffung ohne Relevanz.

12. Inwiefern tritt das ITDZ selbst als IT-Dienstleister gegenüber den Berliner Schulen auf?

Zu 12.: Das ITDZ tritt gegenüber den Berliner Schulen selbst als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum von Berlin vom 19. November 2004 auf.

13. In Rahmen welches Programms wurden im Jahre 2007 den Schulen ca. 3.500 Notebooks geliefert, in welcher Art und Weise kommen diese Notebooks im Unterricht zum Einsatz, und warum halten die Batterien der Notebooks nur ca. 60 Minuten und sind damit ungeeignet für den Schulbetrieb?

Zu 13.: Die Lieferung von Notebooks an Schulen erfolgte im Rahmen des Programms „CidS! - Computer in die Schulen/eEducation Berlin Masterplan“. Der Einsatz der Geräte erfolgt aufgrund von lehrmethodischen Entscheidungen der betreffenden Lehrerinnen und Lehrer.

Die Notebooks, die vom ITDZ an die Berliner Schulen geliefert werden, besitzen eine Akkulaufzeit, die zum Zeitpunkt der Auslieferung für ihre Preisklasse typisch ist (4 Stunden). Die in den Notebooks eingesetzten Akkus unterliegen indes dem gerätetypischen Verschleiß. Mit zunehmendem Alter reduziert sich daher in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen die Akkukapazität und damit die Akkulaufzeit. Auch gilt die von Herstellern angegebene Akkulaufzeit generell für Normallastbedingungen und verringert sich bei Sonderbelastungen wie z. B. WLAN-Betrieb.

14. Welche Schulungen haben die Lehrkräfte der beteiligten Schulen für den Einsatz und den Umgang mit den Notebooks im Unterricht erhalten?

Zu 14.: Der Einsatz von IT durch Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht wird an den Schulen durch hierzu beauftragte Lehrer/innen (IT-Betreuer/innen) und bezirklich durch IT-Regionalbetreuer/innen unterstützt. Eine Schulung im Umgang mit Notebooks wurde von den Schulen in keinem Fall nachgefragt. Sie war daher auch nicht Bestandteil der einschlägigen Ausschreibungen.

15. Ist im Land Berlin und insbesondere beim ITDZ eine effektive Kostentransparenz bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen gegeben und ist dem Senat bekannt, ob die Preise für die unterschiedlichen IT-Dienstleistungen auch den marktüblichen Konditionen entsprechen?

16. Wenn nein, wie will der Senat diesen Umstand der fehlenden Transparenz begegnen?

Zu 15. und 16.: Alle hier von der Kleinen Anfrage betroffenen Lieferungen und Leistungen waren Gegenstand von Vergabeverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften zum Vergaberecht, deren Ziel unter anderem die Gewährleistung einer effektiven Kostentransparenz ist. Die Zuschläge wurden nach der durch das Vergaberecht vorgesehenen Beteiligung des Marktes in Form einer öffentlichen Ausschreibung bzw. eines Verhandlungsverfahrens jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - erteilt, sodass davon ausgegangen werden darf, dass die bezuschlagten Konditionen jeweils marktüblich waren.

17. In welchem Stadium sind die Vorbereitungen des Projekts eAdministration für die Berliner Schulen?

Zu 17.: Das Projekt wurde planmäßig begonnen. Die erste Phase zur differenzierten Klärung des Ist-Zustandes der IT-Anwendungslandschaft läuft.

18. Ist geplant, im Rahmen des Projekts eAdministration eine IT-Strategie für die Schulen zu entwickeln, die vermeidet, dass Konflikte, wie der in dieser Anfrage beschriebene, auf dem Rücken der Schulen ausgetragen werden?

Zu 18.: Die IT-Strategie des Senats für die Berliner Schulen setzt schon mit der laufenden Umsetzung des „eEducation Berlin Masterplan“ einen Schwerpunkt in der Bereitstellung von IT-Infrastruktur und IT-Service zur optimalen Unterrichtsbegleitung für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen eines sich in Vorbereitung befindlichen, übergreifenden eGovernment-Konzeptes für das Berliner Schulsystem, dessen eine Säule das Projekt eAdministration ist, wird diese Infrastruktur abgestimmt fortentwickelt. Da das Procedere für Ausschreibungen an anderer Stelle abschließend geregelt ist, sieht der Senat keinen Bedarf, es im Rahmen der IT-Strategie für die Berliner Schulen nochmals zu betrachten.

Berlin, den 05. September 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2008)